

Herrn Landrat
des Schwalm-Eder-Kreises
- Waffenbehörde -
Hans-Scholl-Str. 1

34576 Homberg (Efze)

A n t r a g

auf Erteilung eines Waffenscheins zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe
(Kleiner Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz)

Angaben zur Person (zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen)

1	Name	Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen		
2	Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
3	Beruf	erlernter Beruf		derzeit ausgeübter Beruf
4	Wohnung	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
5	Nebenwohnung	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
6	Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland	ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft seit ☐ Geburt ☐ Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)		
7	Körperliche und geistige Eignung	Sind Sie körperbehindert? ☐ nein ☐ ja		Art der Behinderung (z. B. Hörfehler, Amputation von Gliedmaßen, etc.)
		Sind die psychisch krank, debil, abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln? ☐ nein ☐ ja		Wenn ja, bitte konkretisieren:
8	Besitz erlaubnispflichtiger Waffen	Besitzen Sie bereits Schusswaffen oder Munition? ☐ ja ☐ nein		
9		Wurden von Ihnen bereits waffenrechtliche Erlaubnisse beantragt? ☐ ja, wenn ja bei welcher Behörde? ☐ nein		
Sofern Sie telefonisch oder per E-Mail zu erreichen sind, können Sie die Verbindungen hier angeben. Telefon: Mobil: E-Mail:				

Hinweis:

Die beantragte Erlaubnis „Kleiner Waffenschein“ gilt nur für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Zulassungszeichen (im Kreis). Das Führen dieser Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) ist generell verboten. Verboten ist auch das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitzums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstands. Wer eine der benannten Waffen ohne Kleinen Waffenschein führt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht ist. Die Waffe sowie dazugehörige Munition ist so aufzubewahren, dass sie gegen Abhandenkommen – also die Wegnahme durch Unbefugte – und den Zugriff durch Kinder und Jugendliche gesichert ist. Waffe und Munition sind getrennt voneinander aufzubewahren.

Datenschutz:

„Informationen bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 13, 14 DSGVO finden Sie unter <https://www.schwalm-eder-kreis.de/Verwaltung/Organisationsplan.htm/Aemter/30-4-Ordnungs-und-Gewerberecht-Sozialversicherung.html>“. Ebenfalls können Sie auf Nachfrage bei Ihrem Sachbearbeiter einen Ausdruck erhalten.“

Hinweis zur Zuverlässigkeitsprüfung:

Das Waffengesetz (§§ 4, 5 und 6 WaffG) schreibt vor der Erteilung einer Erlaubnis eine Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung vor. Dazu wird beim Bundeszentralregister, beim Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, bei der Polizei und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz angefragt, ob Erkenntnisse vorliegen, die Bedenken gegen Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung begründen. Bis die Anfragen beantwortet vorliegen, vergeht erfahrungsgemäß ein Monat. Sobald die Auskünfte vollständig vorliegen, wird über Ihren Antrag entschieden. Bitte haben Sie deshalb etwas Geduld.

Der Kleine Waffenschein wird grundsätzlich unbefristet erteilt. Die Zuverlässigkeitsprüfung ist durch die Waffenbehörde alle drei Jahre kostenpflichtig erneut durchzuführen, um das Fortbestehen der Zuverlässigkeit zu prüfen. Es entstehen Ihnen somit alle drei Jahre Folgekosten.

Wichtig:

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Kopie Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite) bei.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Merkblatt „Kleiner Waffenschein“

Der **Erwerb** von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen (PTB-Zeichen im Kreis) ist ab 18 Jahren frei, d. h. ohne waffenrechtliche Erlaubnis möglich.



Für das Führen ist jedoch ein sogenannter Kleiner Waffenschein erforderlich.

Unter „Führen“ versteht man die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des eigenen befriedetem Besitztums oder einer Schießstätte.

Unter den Begriff "Führen" fällt auch das Mitführen in der Jackentasche, Handtasche, im Auto (unabhängig vom Zweck, wie z. B. dem Selbstschutz).

Voraussetzungen, die die Waffenbehörde prüft:

- ♦ Vollendung des 18. Lebensjahres
- ♦ Waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Antragsstellers
- ♦ Persönliche Eignung (geistige & körperliche Eignung)

Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf die Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines. Die Zuverlässigkeitsprüfung dauert mehrere Wochen. Bitte haben Sie deshalb etwas Geduld.

Wichtige Hinweise:

- ♦ Der Kleine Waffenschein berechtigt nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der PTB-Waffe. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
Bei öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten, Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspielen oder ähnlichen Ereignissen **ist das Führen verboten**, auch wenn man im Besitz eines Kleinen Waffenscheines ist.
- ♦ **Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Schießen mit einer solchen Waffe, auch nicht zum Jahreswechsel.**
- ♦ Ausgenommen vom Schießverbot sind die gesetzlich definierten Notwehr- und Notstandsfälle und die gesetzlich geregelten Ausnahmen, z. B. das Schießen mit Platzpatronen auf dem eigenen „befriedetem“ Besitztum oder dem eines anderen, wenn der Besitzer zustimmt.
- ♦ Das Überlassen der erlaubnisfreien Waffe an Personen unter 18 Jahren ist verboten.

Das Antragsformular erhalten Sie im Landratsamt des Schwalm-Eder-Kreises in der Waffenbehörde oder auf der behördeneigenen Internetseite unter www.schwalm-eder-kreis.de. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Kopie Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite) bei.

Der Kleine Waffenschein wird grundsätzlich unbefristet erteilt. Die Zuverlässigkeitsprüfung ist durch die Waffenbehörde alle drei Jahre kostenpflichtig erneut durchzuführen, um das Fortbestehen der Zuverlässigkeit zu prüfen. Es entstehen Ihnen somit alle drei Jahre Folgekosten.